

Geschäftsverzeichnissnr. 2611
Urteil Nr. 147/2003 vom 19. November 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 55 § 1 Nr. 1 des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, in der vor dem 1. März 1998 geltenden Fassung, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und dem Vorsitzenden A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 114.361 vom 9. Januar 2003 in Sachen H. Grégoire und A. Rowart gegen die Wallonische Region und andere, dessen Ausfertigung am 23. Januar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 55 § 1 Nr. 1 des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, in der vor dem 1. März 1998 geltenden Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Bauantrag, in dem der Bau von Straßen vorgesehen ist, nicht einer öffentlichen Untersuchung unterwirft, während eine ähnliche Untersuchung wohl im voraus erforderlich ist für die Bearbeitung von Parzellierungsanträgen, die den Bau von Straßen vorsehen? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In bezug auf die Auslegung der beanstandeten Bestimmung

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 55 des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe in der vor dem 1. März 1998 geltenden Fassung - nachstehend abgekürzt das frühere WGBRSE.

Diese Bestimmung, von der nur Paragraph 1 Nr. 1 beanstandet wird, besagte:

« Art. 55. § 1. Umfaßt die Erschließungsgenehmigung die Anlage von neuen Verkehrswegen, die Trassenänderung, die Verbreiterung oder die Aufhebung bestehender Gemeindeverkehrswege, und stellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium fest, daß die Genehmigung seinethalben erteilt werden kann, so wird die Bearbeitung des Antrags folgenden zusätzlichen Formalitäten unterzogen:

1) das Bürgermeister- und Schöffenkollegium unterzieht den Antrag einer öffentlichen Untersuchung, deren Kosten zu Lasten des Antragstellers fallen. Die Exekutive bestimmt die Durchführungsbestimmungen dieser Untersuchung;

2) der Gemeinderat beschließt über die Wegefragen ehe das Bürgermeister- und Schöffenkollegium über den Genehmigungsantrag entscheidet. Dieser Ratsbeschluß fällt nicht über die Bestimmungen von Artikel 76, Punkt 7 des Gemeindegesetzes.

§ 2. Im Falle des Einspruchs werden die in Artikel 52, § 1, Absatz 4 und § 2, Absatz 4 erwähnten Fristen von sechzig Tagen verdoppelt.

Brauchte der Gemeinderat keinen Beschluß über diese Wegefrage zu fassen oder enthielt er sich dieser Beschlußfassung, und wurde Einspruch erhoben, so wird der Gemeinderat auf Ersuchen, je nach Fall, des Ständigen Ausschusses oder der Exekutive, durch den Provinzgouverneur einberufen. Er muß sodann über die Wegefrage einen Beschluß fassen, den er innerhalb neunzig Tagen nach der Einberufung durch den Gouverneur, mitteilt; gegebenenfalls nimmt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die in § 1, Punkt 1 erwähnte öffentliche Untersuchung vor.

In diesem Fall wird die dem Ständigen Ausschuss oder der Exekutive eingeräumte Frist von hundertzwanzig Tagen zur Mitteilung seiner Entscheidung über den Einspruch, um die wirklich durch den Gemeinderat zur Mitteilung seines Beschlusses über die Wegefrage beanspruchte Zeit, verlängert.

§ 3. Niemand darf eine in einer solchen Parzellierung gelegene oder an einem ihrer Erschließungsvorgänge teilnehmende Parzelle, zum Kauf anbieten oder verkaufen, für über neun Jahre zur Vermietung anbieten oder vermieten, bevor der Inhaber der Genehmigung entweder die vorgeschriebenen Arbeiten und Auflagen ausgeführt hat oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Mittel aufgebracht hat. Die Erfüllung dieser Formalität wird in [...] einer durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ausgestellten Bescheinigung beurkundet und dem Grundstückserschließer per Einschreiben zugestellt. Das Kollegium übermittelt dem beauftragten Beamten eine Abschrift dieser Bescheinigung.

Außer wenn die Ausrüstung durch die öffentlichen Behörden ausgeführt wird, bleibt der Inhaber der Erschließungsgenehmigung mit dem Unternehmer und dem Architekten zehn Jahre für die Ausrüstung der Parzellierung solidarisch gegenüber der wallonischen Region, der Provinz, der Gemeinde und den Parzellenkäufern innerhalb der in den Artikeln 1792 und 2270 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Grenzen verantwortlich.

§ 4. Die Genehmigung für solche Erschließungen verfällt, wenn der Inhaber der Genehmigung die vorgeschriebenen Arbeiten und Auflagen nicht innerhalb fünf Jahren nach der Ausstellung ausgeführt oder nicht die dafür erforderlichen finanziellen Mittel aufgebracht hat.

§ 5. Ist die Ausführung der Erschließung in Phasen erlaubt, so bestimmt die Genehmigung den Zeitpunkt, an dem die fünfjährige Verwirklichungsfrist für jede Phase außer der ersten anläuft. »

B.2.1. Die klagende Partei vor dem verweisenden Richter bittet den Hof hauptsächlich, Artikel 55 § 1 des früheren WGBRSE so auszulegen, daß er ebenfalls auf Bauanträge Anwendung findet, die das Anlegen von Straßen beinhalten.

Da Artikel 55 dieser Partei zufolge eine öffentliche Untersuchung sowohl für Parzellierungsgenehmigungen als auch für Baugenehmigungen, die sich auf das Straßennetz auswirken, vorsah, würde diese Bestimmung in einer solchen Auslegung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

B.2.2. In seinem Wortlaut vor seiner Änderung durch das Dekret vom 27. November 1997 sah Artikel 55 des früheren WGBRSE eine öffentliche Untersuchung für Parzellierungsanträge vor, die « die Anlage von neuen Verkehrswegen, die Trassenänderung, die Verbreiterung oder die Aufhebung bestehender Gemeindeverkehrswege » umfassen.

Diese Bestimmung begrenzte dieses Erfordernis ausdrücklich auf Parzellierungsgenehmigungen; sie war im übrigen Bestandteil von Titel 3 von Buch I des besagten Gesetzbuches, der sich ausschließlich auf Parzellierungsgenehmigungen bezog.

Der Hof bemerkt im übrigen, daß Paragraph 1 von Artikel 55 wortwörtlich Artikel 57*bis* § 1 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau wiedergab, der durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 darin eingefügt worden war. Während der Vorarbeiten wurde diese Gesetzesänderung wie folgt gerechtfertigt:

« Im Parlament und in gewissen kommunalen Kreisen wurden Anregungen geäußert, bedeutende Parzellierungen in größerem Maße zu veröffentlichen.

Die Regierung ist der Auffassung, daß eine öffentliche Untersuchung erforderlich ist, wenn eine Parzellierung das Anlegen, die Abänderung oder die Abschaffung von Verkehrswegen vorsieht, da solche Maßnahmen im Gemeinrecht Gegenstand eines Fluchtlinienplans sind, der einer öffentlichen Untersuchung unterliegt. Da diese Untersuchung für Privatinteressen durchgeführt wird, ist es nur billig, daß die damit verbundenen Kosten von der Gemeinde beim Parzellierer erhoben werden. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1968-1969, Nr. 559, 2. Oktober 1969, S. 39)

B.2.3. Abgesehen davon, daß der Hof grundsätzlich die ihm unterbreitete Bestimmung in der Auslegung durch den verweisenden Richter prüfen muß, stellt der Hof fest, wie aus den in B.2.2 dargelegten Elementen hervorgeht, daß die von der klagenden Partei vor dem verweisenden Richter angeregte Auslegung weder durch die Formulierung des beanstandeten Artikels 55 noch durch den Gegenstand des Titels, zu dem diese Bestimmung gehört, und ebenfalls nicht durch den Text und die Vorarbeiten der föderalen Bestimmung, die dieser Artikel 55 wiedergibt, unterstützt wird.

Diese andere Auslegung ist folglich nicht zu prüfen.

In bezug auf die Zulässigkeit

Hinsichtlich der Einrede der klagenden Partei vor dem verweisenden Richter

B.3.1. In ihrem Erwidernsschriftsatz ficht diese Partei die Zulässigkeit der Intervention der Gemeinde Orp-Jauche an mit der Begründung, der verweisende Richter habe in dem Urteil, in dem dem Hof die präjudizielle Frage gestellt werde, selbst den Interventionsantrag dieser Gemeinde im Verfahren zur Hauptsache abgewiesen.

B.3.2. Artikel 87 § 1 des Sondergesetzes über den Schiedshof bestimmt, daß, wenn der Hof im Wege der präjudiziellen Entscheidung über Fragen im Sinne von Artikel 26 urteilt, jeder, der ein Interesse in der Angelegenheit vor dem die Verweisung anordnenden Richter nachweist, einen Schriftsatz an den Hof richten kann, und zwar innerhalb von dreißig Tagen nach der in Artikel 74 vorgeschriebenen Veröffentlichung, und deshalb als Partei in dem Rechtsstreit angesehen wird.

B.3.3. Da der von der Gemeinde Orp-Jauche hinterlegte Schriftsatz insbesondere *ratione temporis* zulässig ist auf der Grundlage von Artikel 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 - und sie aufgrund von Artikel 89 desselben Gesetzes Verfahrenspartei vor dem Hof geworden ist -, braucht die Zulässigkeit der von dieser Partei hinterlegten Schriftsätze nicht im Lichte der Artikel 85 und 89 geprüft zu werden.

B.3.4. Die Einrede wird abgewiesen.

Hinsichtlich der Einrede der Gemeinde Orp-Jauche und der interkommunalen Genossenschaft Sedilec (abgekürzt Sedilec)

B.4.1. Nach Darlegung dieser Parteien erfordere die präjudizielle Frage keine Antwort, denn da das Ausbleiben einer öffentlichen Untersuchung im Falle einer Baugenehmigung sich nicht aus dem dem Hof vorgelegten Artikel 55 hervorgehe, würde eine etwaige Feststellung der Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung nicht dazu führen, daß eine solche Untersuchung in diesem Fall auferlegt würde.

B.4.2. Da diese Einrede mit der Auslegung, die für die beanstandete Bestimmung vorzunehmen ist, verbunden ist, prüft der Hof sie gemeinsam mit der Hauptsache.

In bezug auf die Tragweite der präjudiziellen Frage

B.5. Der Behandlungsunterschied, der dem Hof zur Prüfung unterbreitet wurde, bestehe nach Darlegung des verweisenden Richters darin, daß der obengenannte Artikel 55 Anträge auf Baugenehmigung, die das Anlegen von Straßen beinhalteten, nicht von einer öffentlichen Untersuchung abhängig mache, während er eine solche Untersuchung für Anträge auf Parzellierungsgenehmigung vorschreibe, die in bezug auf die Straßen das gleiche beinhalteten.

B.6.1. Die klagende Partei vor dem verweisenden Richter stützt insbesondere in ihrem Erwidierungsschriftsatz das Wesentliche ihrer Argumentation auf die Hypothese der sogenannten « kollektiven » Baugenehmigungen und gelangt zu der Schlußfolgerung, die Auslegung, wonach die durch den beanstandeten Artikel 55 vorgeschriebene öffentliche Untersuchung nicht auf Bauanträge anwendbar sei, sei diskriminierend.

B.6.2. Es ist den Parteien nicht gestattet, vor dem Hof die Tragweite der präjudiziellen Frage zu ändern oder ändern zu lassen.

Zur Hauptsache

B.7. Der Hof wird gebeten zu beurteilen, ob es hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes vernünftig gerechtfertigt sei, daß Artikel 55 eine öffentliche Untersuchung für Parzellierungsanträge vorschreibe, während dies nicht für Bauanträge der Fall sei, selbst wenn diese Genehmigungen in beiden Fällen Auswirkungen auf das Straßennetz hätten.

B.8.1. Eine Parzellierungsgenehmigung läßt nicht nur Rechte und Pflichten für die Käufer der parzellierten Grundstücke entstehen, denn im Unterschied zur Baugenehmigung hat sie auch eine verordnende Wirkung. Sie ist in dieser Hinsicht einem besonderen Raumordnungsplan gleichzusetzen, da sie nicht nur dazu dient, die Käufer und die Gemeinde zu schützen, sondern auch das öffentliche Interesse durch eine ordnungsgemäße Raumordnung zu wahren. Es ist im übrigen gerade der Zweck einer öffentlichen Untersuchung, sicherzustellen, daß eine ordnungsgemäße Raumordnung nicht durch ein städtebauliches Vorhaben beeinträchtigt wird, wobei nur Erwägungen im Zusammenhang mit dieser Zielsetzung berücksichtigt werden können.

Im übrigen weisen, wie die in B.2.2 zitierten Vorarbeiten erkennen lassen, die im beanstandeten Artikel 55 § 1 vorgesehenen Parzellierungsgenehmigungen - nämlich diejenigen, die sich auf das Straßennetz auswirken - insbesondere hinsichtlich der verordnenden Wirkung eine Ähnlichkeit mit Fluchtlinienplänen auf, für die ebenfalls eine öffentliche Untersuchung vorgeschrieben war.

B.8.2. Angesichts dieser Elemente verpflichtete der Gleichheitsgrundsatz den Gesetzgeber nicht, ebenso wie für Parzellierungsgenehmigungen, die Auswirkungen auf das Anlegen des Straßennetzes haben, eine öffentliche Untersuchung für Baugenehmigungen, die die gleichen Auswirkungen haben, vorzusehen.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern Artikel 55 § 1 Nr. 1 des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe in der vor dem 1. März 1998 geltenden Fassung einen Bauantrag, in dem der Bau von Straßen vorgesehen ist, nicht einer öffentlichen Untersuchung unterwirft, verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. November 2003.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. François